

Ein Tankstellen-Inhaber/-Pächter/-Verwalter darf grundsätzlich keine Reparaturen an Kraftfahrzeugen ausführen. Er darf vielmehr nur solche Arbeiten vornehmen, die im Berufsbild des Lehrberufs „Tankwart“ – anerkannt durch Erlass des Bundesministers für Wirtschaft vom 18.08.1952 (II A 4 - 6877/52) – vorgesehen sind. Diese Arbeiten beschränken sich im Wesentlichen auf Pflege- und Schmierarbeiten und damit insbesondere auf folgende Arbeiten:

- a) am Motor:
Außenreinigung an Motor und Vergaser, Vergasergestänge und -gelenke ölen, Ölstand des Motors prüfen und -falls erforderlich- das Öl ergänzen, Öl und Filter auswechseln, Luftfilter reinigen, ggf. die Patrone erneuern, Kraftstoff-Filter reinigen, Zündkerzen und Zündspulen erneuern, Kühlmittel ergänzen, Kühlsystem reinigen und spülen, Wasserschläuche erneuern, Frostschutzmittel in den Kühler einfüllen sowie ausspindeln und Keilriemen ersetzen
- b) am Wechsel-, Zusatz- und Ausgleichsgetriebe:
Ölstand des Getriebes prüfen und -falls erforderlich- das Öl ergänzen, Getriebeöl wechseln
- c) am Lenkgetriebe:
Öl- und Flüssigkeitsstand prüfen und -falls erforderlich- das Öl und die Getriebeflüssigkeit ergänzen
- d) am Fahrwerk/Unterboden:
reinigen, konservieren (z. B. Dauerbodenschutz) und abschmieren
- e) an der Karosserie:
außen und innen reinigen, polieren, konservieren, Chrom pflegen, Scharniere, Schließkeile, Schlösser usw. ölen, fetten, abschmieren
- f) an der Bremsanlage:
Stand der Bremsflüssigkeit prüfen
- Eine Ergänzung der Bremsflüssigkeit darf der Tankstellenunternehmer nicht vornehmen; er muss vielmehr aus Sicherheitsgründen an die nächste Kraftfahrzeugwerkstätte verweisen
-
- g) an der Bereifung:
Zustand prüfen (auf äußere Schäden, Profiltiefe, Luftdruck), Reifen wechseln und auswuchten
- h) an der elektrischen Anlage:
Batteriezustand prüfen, destilliertes Wasser prüfen und ggf. nachfüllen, Pole reinigen und fetten, Batterie laden, Funktionieren der Scheinwerfer und Leuchten kontrollieren, Glühlampen auswechseln, Kabelanschlüsse und Sicherungen prüfen, Scheibenwischanlage auffüllen, Scheibenwischerblätter und Scheibenwischerarme erneuern

Der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe (z. B. Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk) ist gem. § 1 HandwO nur den in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet.

Wer, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein, ein Handwerk selbständig ausübt, verstößt gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 2 Ziff. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz bzw. des § 117 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 HandwO und kann mit empfindlicher Geldbuße belegt werden. Bitte beachten Sie auch das beiliegende Merkblatt, das die wesentlichen Bestimmungen aufzeigt, die für den Beginn einer handwerklichen Selbständigkeit maßgeblich sind.]